

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 14.02.2022	29	2022

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Jugendhilfeausschuss	10.03.2022	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	29.04.2022		☒			
☒ Kreistag	22.06.2022	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☒ ja ☐ nein ☐ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 51	
Gefertigt:	Beteiligt:		Landrat		zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
51.01	51	II	In Vertretung Herzog		

Betreff:

Satzungsänderung Jugendamt

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen 4. Änderungssatzung des Jugendamtes wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 29	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Durch die gesetzliche Überarbeitung des SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wird der Geschäftsbereich Jugend als örtlicher Träger der Jugendhilfe in zunehmenden Maße auch Träger der Behindertenhilfe für junge Menschen von 0-17 Jahren. Diese Veränderung hin zur Allgemeinzuständigkeit des Geschäftsbereichs Jugend für alle Kinder- und Jugendlichen wird im Fachkontext als „Große Lösung“ bezeichnet. Durch sie soll eine Zersplitterung von Zuständigkeiten für junge Menschen abgebaut werden. Junge Menschen und Adressaten*innen profitieren durch die Möglichkeit eines einheitlichen Leistungsträgers und damit einheitlicher Ansprechpartner*innen.

Es wird vorgeschlagen, eine Person als Vertretung der Interessen von körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkten Personen als ständiges beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen.

Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:

§ 2

a) die Leitung des Jugendamtes; diese kann themenbezogen weitere **Mitarbeitende** hinzuziehen,

§ 3

j) eine Person als Vertretung der Interessen von körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkten Personen.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (Stand 01.01.2022) außer Kraft.

Anlage 1: Synopse der Satzung des Jugendamtes

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Helmstedt in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.01.2022	Satzung des Jugendamtes des Landkreises Helmstedt in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.07.2022
§ 1 1. Der Landkreis Helmstedt errichtet ein Jugendamt. 2. Die Aufgaben des Jugendamtes bestimmen sich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs des Landes Niedersachsen in den jeweils geltenden Fassungen.	§ 1 1. Der Landkreis Helmstedt errichtet ein Jugendamt. 2. Die Aufgaben des Jugendamtes bestimmen sich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs des Landes Niedersachsen in den jeweils geltenden Fassungen.
§ 2 Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.	§ 2 Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
§ 3 1. Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören. Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zusammen aus: a. Drei Fünftel aus dem Kreistag selbst entsandte Mitglieder oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind. b. Zwei Fünftel sind Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.	§ 3 1. Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören. Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zusammen aus: a. Drei Fünftel aus dem Kreistag selbst entsandte Mitglieder oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind. b. Zwei Fünftel sind Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

2. Mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) die Leitung des Jugendamtes; diese kann themenbezogen weitere beschäftigte Personen hinzuziehen, b) die Kreisjugendpflege, c) die Jugendhilfeplanung, d) je eine Person sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Person einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, welche vom Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen vorzuschlagen ist, e) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird, f) eine Person, die als Elternvertretung fungiert oder eine als Erzieherin oder Erzieher tätige Person einer Kindertagesstätte im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 45 des SGB VIII ist, auf Vorschlag der Träger der entsprechenden Einrichtungen,	2. Mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) die Leitung des Jugendamtes; diese kann themenbezogen weitere Mitarbeitende hinzuziehen, b) die Kreisjugendpflege, c) die Jugendhilfeplanung, d) je eine Person sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Person einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, welche vom Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen vorzuschlagen ist, e) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird, f) eine Person, die als Elternvertretung fungiert oder eine als Erzieherin oder Erzieher tätige Person einer Kindertagesstätte im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 45 des SGB VIII ist, auf Vorschlag der Träger der entsprechenden Einrichtungen,
g) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Genderarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen, welche insbesondere das Ziel der Herstellung und Erhaltung gleichberechtigter Lebensbedingungen, Chancen und Möglichkeiten von jungen Menschen unterstützt,	g) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Genderarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen, welche insbesondere das Ziel der Herstellung und Erhaltung gleichberechtigter Lebensbedingungen, Chancen

h) eine Person als Vertretung der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen, i) eine Person als Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII. Zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen fördert die Kreisjugendpflege die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen sowie die Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen. Eine Person, die als Vertretung aus der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII entsandt wird, berichtet mindestens einmal pro Jahr über die Arbeit der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft. 3. Für die Mitglieder zu Ziffer 1 a) und b) sind Stellvertretende zu wählen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Die Stellvertretenden können sich untereinander vertreten. 4. Für die Mitglieder zu Ziffer 1 Buchstabe b) und ihre Stellvertreter soll mindestens die doppelte Zahl zu wählenden vom Kreisjugendring bzw. von der Arbeitsgemeinschaft der	und Möglichkeiten von jungen Menschen unterstützt, h) eine Person als Vertretung der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen, i) eine Person als Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII. j) eine Person als Vertretung der Interessen von körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkten Personen. Zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen fördert die Kreisjugendpflege die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen sowie die Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen. Eine Person, die als Vertretung aus der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII entsandt wird, berichtet mindestens einmal pro Jahr über die Arbeit der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft. 3. Für die Mitglieder zu Ziffer 1 a) und b) sind Stellvertretende zu wählen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Die Stellvertretenden können sich untereinander vertreten. 4. Für die Mitglieder zu Ziffer 1 Buchstabe b) und ihre Stellvertreter soll mindestens die doppelte Zahl zu wählenden vom Kreisjugendring bzw. von der Arbeitsgemeinschaft der
---	---

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden. Den im Landkreis Helmstedt wirkenden anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege ist durch öffentliche Bekanntmachung Gelegenheit zu geben, ebenfalls Vorschläge zu unterbreiten.	Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden. Den im Landkreis Helmstedt wirkenden anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege ist durch öffentliche Bekanntmachung Gelegenheit zu geben, ebenfalls Vorschläge zu unterbreiten.
§ 4 Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (Stand 01.01.2020) außer Kraft.	§ 4 Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (Stand 01.01.2022) außer Kraft.